

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2019/142
Abteilung 340 - Finanzen

 Federführung: Helber, Marcel;
 Kaiser, Fabian
 Telefon: +49 7021 502-323

 AZ:
 Datum: 14.11.2019

Entscheidung über die Anträge/Anregungen der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte sowie der Verwaltung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2020/2021 der Stadt Kirchheim unter Teck und des Wirtschaftsplanes 2020/2021 der Stadtwerke Kirchheim unter Teck sowie der Finanzplanungen 2020 - 2024

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Anhörung	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Lindorf	Anhörung	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Nabern	Anhörung	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Ötlingen	Anhörung	öffentlich	02.12.2019
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	öffentlich	03.12.2019
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	03.12.2019
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)	Vorberatung	öffentlich	04.12.2019
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	04.12.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	11.12.2019

ANLAGEN

- Anlage 1 - Finanzanträge Ergebnishaushalt (ö)
- Anlage 2 - Finanzanträge Finanzhaushalt (ö)
- Anlage 3 - Berichtsanhträge (ö)
- Anlage 4 - Finanzanträge Stadtwerke (ö)
- Anlage 5 - Berichtsanhträge Stadtwerke (ö)

BEZUG

Generaldebatte 23.10.2019

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

 Beglaubigte Auszüge an: 340, StW
 Mitzeichnung von: 310, BM, EBM, STW

 Matt-Heidecker
 Oberbürgermeisterin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Entscheidung über die Anträge/Anregungen der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte sowie der Verwaltung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2020/2021 der Stadt Kirchheim unter Teck und des Wirtschaftsplanes 2020/2021 der Stadtwerke Kirchheim unter Teck sowie der Finanzplanungen 2020 – 2024.

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die vorliegenden Anträge zum Ergebnishaushalt zeichnet sich insgesamt eine weitere Verschlechterung der ordentlichen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum bis 2024 in Höhe von rund -2,95 Mio. € ab. Im Jahr 2020 kann zwar insbesondere aufgrund von zu erwartenden Mehrzuweisungen im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) mit einer leichten Verbesserung geplant werden, die Jahre 2021 ff. verschlechtern sich jedoch im Vergleich zum eingebrachten Haushaltsentwurf.

Der Mehrbedarf im Ergebnishaushalt führt zu einer liquiditätsmäßigen Verschlechterung in Höhe von -2,8 Mio. € zu der noch ein zusätzlicher Mittelbedarf im Finanzhaushalt von rund 1,8 Mio. € hinzukommt. Die Kreditaufnahmen sind unverändert mit 17,6 Mio. € in den Jahren 2022 und 2024 vorgesehen. Unter Einbeziehung sämtlicher Verwaltungsanträge und den von der Verwaltung befürworteten Anträge der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte kann die gesetzliche Mindestliquidität in 2024 in Höhe von rund 2,3 Mio. € rechnerisch nicht vorgehalten werden. Angesichts des Zahlenwerks und der Tatsache, dass eine Vielzahl von wichtigen und notwendigen Investitionsmaßnahmen im deutlichen zweistelligen Millionenbereich anstehen, welche bislang noch nicht in der Finanzplanung enthalten sind, ist die Stärkung des Ergebnishaushaltes zur Erhaltung der Investitionskraft zwingende Voraussetzung. Ansonsten ist eine Finanzierung der Maßnahmen innerhalb der im Rahmen des strategischen Finanzmanagements festgelegten Leitplanken - in Hinblick einer maßvollen Verschuldung - aller Voraussicht nach nicht möglich.

In den Stellungnahmen der Stadtverwaltung wurden Verweise auf die bestehenden Leistungsziele und Maßnahmen eingerichtet, die als Hilfestellung für einen Gesamtüberblick und die Einordnung in die Strategie dienen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 Anfang Oktober lagen die für die Planung maßgeblichen Orientierungsdaten vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg noch nicht vor. Trotz den insgesamt eingetrübten Konjunkturaussichten kann auf Grundlage des zwischenzeitlich vorliegenden Haushaltserlasses vom Oktober 2019 und der Herbststeuerschätzung vom 8. November 2019 mit einem höheren Grundkopfbetrag geplant werden, welcher eine große Auswirkung auf die Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs (FAG) hat.

Insgesamt haben sich die Finanzverhandlungen zwischen den Kommunen und dem Land im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission sehr schwierig gestaltet. Schon zum zweiten Mal in dieser Legislaturperiode hat die Landesregierung einen Haushalt in den Landtag eingebracht, ohne das - wie sonst üblich - im Vorfeld eine Verständigung mit den Kommunen gelungen ist. Die Folgen auf den städtischen Haushalt sind weitreichend. Neben eines drohenden „Flächenfaktors“, welcher durch die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Kommunen im ländlichen Raum im Gegenzug voraussichtlich Wenigerzuweisungen für Städte bedeuten würde, sind insbesondere die Themen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskostenerstattung, dem Pakt für Integration, der Aufteilung der Finanzmasse B zwischen KIF und KIP, die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetz und die Kostenübernahme im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus Sicht der Kommunen nicht bzw. noch nicht zufriedenstellend gelöst. Insbesondere die Unklarheit im Zusammenhang mit der Finanzierung des BTHGs

bekommt der städtische Haushalt über die im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöhte Kreisumlage zu spüren. Die Land- und Stadtkreis gehen von einer jährlichen Mehrbelastung von 88 Mio. € und in den Folgejahren von bis zu 150 Mio. € aus, das Land erkennt derzeit eine Summe von 4 Mio. € an. Im Sinne des Konnexitätsprinzips besteht aus Sicht der Kommunen daher noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Finanzanträge zum Ergebnishaushalt (Anlage 1):

In Summe wirken sich die Anträge der Verwaltung sowie die von der Verwaltung befürworteten Anträge der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte im Vergleich zum im Oktober eingebrachten Entwurf des Doppelhaushalts 2020/2021 mit einer Verschlechterung der ordentlichen Ergebnisse über den gesamten Planungszeitraum bis 2024 in Höhe von -2,95 Mio. € aus. Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich insbesondere durch die Erhöhung des Grundkopfbetrags im Rahmen des FAGs noch eine Verbesserung von +0,31 Mio. €. Die ordentlichen Ergebnisse der fortfolgenden Haushaltsjahre verschlechtern sich, wobei das Jahr 2021 mit -2,39 Mio. € hervorzuheben ist. Die Mehrbelastung des Jahres 2021 ist zu großen Teilen auf die Anpassung der FAG-Berechnung an das aktuelle Gewerbesteueraufkommen 2019 von rd. 34 Mio. € zurückzuführen. Höhere Steuererträge in einem Haushaltsjahr führen mit einem Versatz von zwei Jahren zu einer Mehrbelastung des Haushalts in Form von sinkenden Zuweisungen und steigenden Umlagen.

Erfreulicher Weise können die erheblichen Mehraufwendungen im Finanzplanungszeitraum bis 2024 im Zusammenhang mit der Kreisumlage und den deutlich ansteigenden Personalkosten (+3,75 Mio. €), die Erhöhung des Zuschusses an die Freien Träger (+2,65 Mio. €) und für die „Smart City Kirchheim“ (+0,37 Mio. €) über Mehrerträge im Zusammenhang mit dem FAG durch die Erhöhung des Grundkopfbetrags auf Grundlage der Novembersteuerschätzung von 1.401 € auf 1.450 € zu großen Teilen ausgeglichen werden.

Ein großes Fragezeichen steht weiterhin hinter der weiteren Entwicklung des Grundkopfbetrags in der Finanzplanung, welcher als Grundlage für die Berechnung des FAGs dient. Neben dem allgemeinen Risiko im Hinblick auf die weitere Konjunktorentwicklung besteht aufgrund der laufenden Gespräche bezüglich der Berücksichtigung der Fläche bei der Verteilung der Finanzausgleichsmasse A (Flächenfaktor) eine erhebliche Unsicherheit mit weitreichenden Konsequenzen für den städtischen Haushalt. Das Land sieht deshalb im Haushaltserlass 2020 von einer Prognose für die Entwicklung des Kopfbetrags für die Jahre 2021 ff. ab. Darüber hinaus wird im Bereich der Einkommensteuer von Seiten des Landes weiterhin mit steigenden Erträgen geplant, obwohl in der Wirtschaft bereits Themen wie Stellenabbau bzw. Kurzarbeit angekommen sind.

Finanzanträge zum Finanzhaushalt (Anlage 2):

Die Anträge der Verwaltung sowie die von der Verwaltung befürworteten Anträge der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte führen zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf von 1,8 Mio. €. Sofern diese Eingang in die Finanzplanung finden, werden sich neben den liquiditätswirksamen Verschlechterungen aus dem Ergebnishaushalt (-2,8 Mio. €) die liquiden Eigenmittel um -4,6 Mio. € reduzieren. Der größte zusätzliche Mittelbedarf bei den Bauvorhaben besteht zur ursprünglichen Planung für die Maßnahme „Sanierung Wachthaus“ (bei Verbleib im Eigentum der Stadt) und der Aufstockung des Haldenkindergartens.

Durch die positive Entwicklung der Gewerbesteuer im Jahr 2019 seit Einbringung des Haushaltsentwurfs stehen zum Jahresbeginn 2020 voraussichtlich rund 2,1 Mio. € zusätzliche Kassenmittel zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen besteht am Ende des Finanzplanungszeitraums unter Einberechnung der im Haushaltsentwurf bereits enthaltenen Kreditaufnahme in den Jahren 2022 und 2024 in Höhe von 17,6 Mio. € ein negativer

Liquiditätsbestand von rd. -0,2 Mio. €. Folglich kann die gesetzliche Mindestliquidität Ende 2024 von rund 2,3 Mio. € auf Grundlage dieser Planung nicht vorgehalten werden.

Über dem Finanzhaushalt steht weiterhin die Überschrift: „Konzipierung und Konsolidierung, Begonnenes zu Ende bringen, Neues konzipieren und passgenau umsetzen“. Neue Vorhaben und Maßnahmen sollen erst dann Eingang in die Finanzplanung finden, wenn ausreichend Klarheit über deren konkrete Kosten und ihrer zeitlichen und personellen Umsetzbarkeit besteht. Damit soll den bisherigen Ungenauigkeiten begegnet werden, die einerseits zu hohen Ermächtigungsüberträgen führen, andererseits die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderats einengen.